



FD/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14.11.2000 (Steuerverordnung, StV, SG 640.110) Stand: 1.1.2021

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung werden in erster Linie redaktionelle Anpassungen in der Steuerverordnung aufgrund erfolgter Revisionen des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 vorgenommen:

- Aufgehoben wird § 6 StV, welcher auf § 41 StV verweist, der bereits am 22. März 2011 aufgehoben worden ist. Da die Regelung keine Praxisrelevanz hatte, ist sie ersatzlos zu streichen.
- Aufgehoben wird § 7 StV, welcher die Modalitäten der am 8. November 2017 endgültig aufgehobenen Besteuerung nach dem Aufwand (vgl. § 14 aStG) regelt.

Weiter sind Fristverlängerungsgesuche von natürlichen und juristischen Personen für die Abgabe der Steuererklärung der auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern bis am 30. September künftig gebührenfrei möglich, ungeachtet, ob die Verlängerung bis am 30. September durch eine oder durch mehrere Fristverlängerungsgesuche beantragt wurde.

Bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer sind weitere Fristerstreckungen gebührenfrei, sofern sie nicht über 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Erläuterungen zu § 6 (Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder)

§ 6 ¹ Für die Zuteilung des mit dem Einkommen und Vermögen der Eltern gemeinsam steuerbaren Kindereinkommens und -vermögens gilt § 41 Abs. 1 analog.	§ 6 ¹ <i>aufgehoben.</i>
---	---

Infolge der mit Grossratsbeschluss vom 2. März 2011 erfolgten Neuregelung des Kinderabzugs im Steuergesetz wurde § 41 StV am 22. März 2011 aufgehoben. Da die Grundzüge für die Zuteilung des Kindeseinkommens und -vermögens im Steuergesetz (§ 10 StG) geregelt sind, wird § 6 StV ersatzlos aufgehoben.

2.2 Erläuterungen zu § 7 (Besteuerung nach dem Aufwand)

§ 7 ¹ Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Einkommens findet die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei	§ 7 ¹ <i>aufgehoben.</i>
---	---

der direkten Bundessteuer sinngemäss Anwendung. ² Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Vermögens wird der für die Einkommenssteuer zugrunde gelegte Aufwand angemessen kapitalisiert. Das steuerbare Vermögen entspricht mindestens dem gesamten Bruttobetrag, der sich aus den in § 14 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.	² <i>aufgehoben.</i>
---	---------------------------------

Die Besteuerung nach dem Aufwand für ausländische Staatsangehörige über das Zuzugsjahr hinaus (§ 14 Abs. 2 aStG) wurde mit Grossratsbeschluss vom 19. September 2012 aufgehoben. Nach der Revision von Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Steuern von Kanton und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990, welche am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und mit welcher die zwingende Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand im Zuzugsjahr aufgehoben wurde, konnte mit Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 schliesslich auch die Besteuerung nach dem Aufwand für das Zuzugsjahr aufgehoben werden (§ 14 Abs. 1, 3 und 4 aStG). Damit wird § 7 StV vollumfänglich aufgehoben, da eine Besteuerung nach dem Aufwand im Kanton Basel-Stadt nicht mehr möglich ist.

2.3 Erläuterungen zu § 108 Abs. 2 (Gebühren für Fristerstreckungen)

§ 108 ² Das erste Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist gebührenfrei,	§ 108 ² Das erste erstmalige und jedes weitere Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist gebührenfrei,
a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres beantragt wird;	a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres beantragt wird;
b) bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.	b) bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

Alle Fristverlängerungsgesuche für die Abgabe der Steuererklärung der auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern bis am 30. September sind gebührenfrei möglich, ungeachtet ob die Verlängerung bis am 30. September durch eine oder durch mehrere Fristverlängerungsgesuche beantragt wurde.

Personen, die sich selber eine kurze Frist zur Einreichung der Steuererklärung auferlegen (z.B. bis am 30. Juni), die diese aber dann nicht einhalten können, werden nicht schlechter gestellt, als Personen, die von vornherein eine Fristverlängerung bis Ende September beantragen.

Bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer sind weitere Fristerstreckungen gebührenfrei, sofern sie nicht über 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt werden.

Beilage: Synopse